

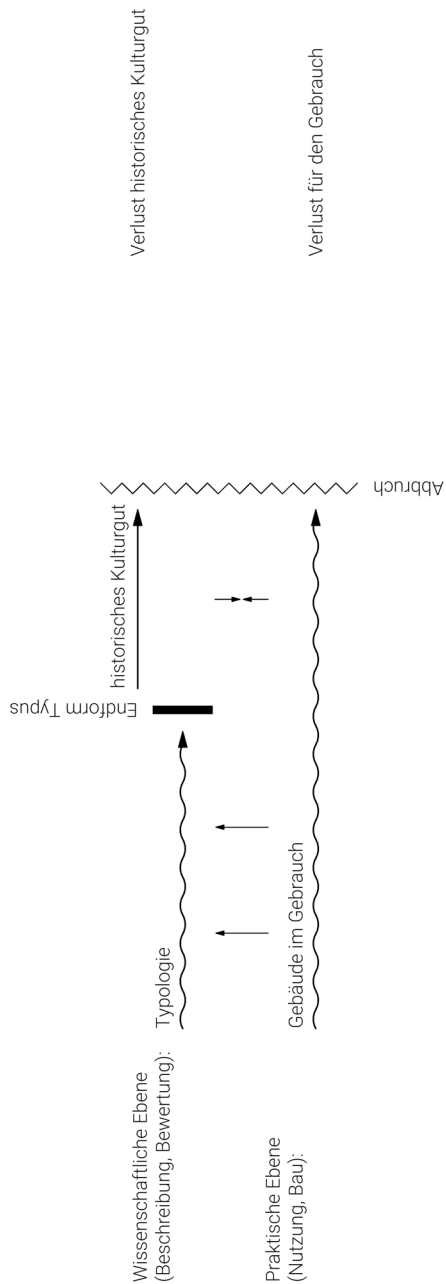
sollten parallel gelesen werden. Auf die Sichtweisen von Eigentümern sowie anderen Beteiligten wird vertieft im Zusammenhang mit den Einflussfaktoren (Kap. 7.), den Eigentümertypen (Kap. 8.1) und den Praktiken des Gebrauchs (Kap. 8.2) eingegangen.

5.1 ABBRUCH

Eine präsenste Entwicklung von Gebäuden in der Region ist der Abbruch. Differenziert werden kann zwischen der plötzlichen Zerstörung durch beispielsweise einen Brand (Abb. 3-14), dem geplanten Abbruch und dem Stehenlassen eines ungenutzten Gebäudes, das mit der Zeit zu einer Ruine wird² (Abb. 3-13). Es handelt sich bei dieser Feldposition um den Abbruch von Haupt- oder Nebengebäuden oder auch von einzelnen Bauteilen in den Gebäuden. Angesichts veränderter Funktionen und Ansprüche sind die alten Gebäude für manche Eigentümer nicht mehr nutzbar. Oft weisen sie zu viele funktionale Einschränkungen für eine rentable Nutzung auf und ihre Erhaltung und/oder bauliche Adaption ist zu teuer. Manchmal wird der Platz auf der Warft für ein neues, funktionaleres Gebäude, beispielsweise einen Kuhstall (W1), benötigt. Häufig erkennen Eigentümer in den Gebäuden keinen über den direkten Nutzwert hinausgehenden geschichtlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Wert (vgl. Kap. 7.4.3). Steht das Gebäude nicht mehr in alltäglichem Gebrauch, so wird es für Eigentümer obsolet und zu ‚Abfall‘ oder ‚Müll‘ (vgl. Kap. 6.4.1). Doch selbst wenn einem Gebäude ein ideeller Wert zugesprochen wird, verfügen Eigentümer nicht immer über genügend Kapital, um es um seiner selbst willen zu bewahren (vgl. Kap. 7.5.1). Eine neue Nutzung, welche die Erhaltung finanzieren könnte, wird nur selten gefunden. Aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (Bundesrepublik Deutschland 2017) sind Nutzungen zudem rechtlich beschränkt (vgl. Kap. 7.2.3). Oft handelt es sich um Gebäude, in die zuvor wenig investiert wurde und die nicht instandgehalten wurden. Einerseits senken aus diesem Sanierungsstau resultierende hohe Kosten die Wirtschaftlichkeit eines Erhalts. Andererseits steigert ein großer Anteil an originaler Bausubstanz den Wert des Gebäudes als historisches Kulturgut. In der Konsequenz ist das Gebäude für den Eigentümer nichts mehr wert – von Vertretern der Denkmalpflege oder der Hausforschung wird es als erhaltenswertes Zeugnis eingestuft. Diese beiden Sichtweisen stehen sich widersprüchlich gegenüber und sind schwer miteinander zu vereinbaren: Eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung mit dem Ziel des substanzgebundenen Erhalts der geschichtlichen und kulturellen Werte scheitert mitunter an einer ökonomischen Argumentation der Eigentümer und der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Es passiert zudem, dass Eigentümer durch den Rückbau einer Unterschutzstellung zuvorkommen. (Kap. 7.4.3)

Die Ruinen und abgebrochenen Gebäude sind deutlichster Ausdruck dafür, dass die historischen Formen für aktuelle Nutzungen obsolet geworden sind. Auch die Zuschreibung ideeller Werte kann dieser Überkommenheit nicht die Kraft nehmen. Die abgetragenen Gebäude sind ebenso für den Gebrauch wie auch als Kulturgut verloren. Fachleute aus Hausforschung und Denkmalpflege kritisieren den Abbruch. Eine Er-

2 Es gab bei den elf Fällen lediglich verfallene Scheunen, ein ruinöses Hauptgebäude war nicht dabei. Solche Beispiele wurden allerdings bei der Feldforschung gesehen und von Gesprächspartnern erwähnt.



5-01
Position ABBRUCH im typologischen Feld: Verlust von Fachhallen- und Barghäusern in den Steinburger Elbmarschen durch Abbruch. Lüder, 2020.

klärung dafür liefert die Kulturwissenschaftlerin Susanne Hauser in ihrer Publikation „Metamorphosen des Abfalls“ (Hauser 2001). Sie schreibt über europäische Erinnerungskultur, dass dabei „Erinnerung, Geschichte [...] an der Materie, am materiell überkommenen Gegenstand [hängt]“ – mit dessen Vernichtung gehe die „Zerstörung von [...] Gedächtnis“, von der „Möglichkeit des Erinnerns“ und somit von damit verbundener Identität einher³ (Hauser 2001: 92). Aus der Perspektive von Eigentümern wird demgegenüber ein Rückbau als nachvollziehbar und normal eingeschätzt, da hierdurch Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmtheit wiederhergestellt werden (vgl. Kap. 7.5.1).

Auf den elf untersuchten Höfen sind zwei Fachhallenhäuser abgebrochen worden. Das abgebrannte Gebäude des Falls A1 und das stark sanierungsbedürftige und bewusst abgebrochene Gebäude des Falls A2 stehen exemplarisch für diverse Gebäude der Region, die heute nicht mehr existieren. Fall A1 ist dabei im Zusammenhang mit der Aufgabe, Fall A2 hingegen mit der Erweiterung der Landwirtschaft zu sehen. Beide Gebäude waren als Kulturgüter bewertet worden.

5.1.1 Brand – Fall A1

Mit der historischen Bauweise geht eine erhöhte Brandwahrscheinlichkeit einher. Insbesondere die Reetdächer fangen leichter Feuer als harte Bedachungen, weswegen die Versicherung für Reetdächer teurer ist (Kap. 7.5.2). In der Region hört man in Gesprächen von manchen Gebäuden, die mit Absicht abgebrannt worden seien (z.B.: FGN; F) (vgl. Kap. 7.5.1). Solch eine Unterstellung kann schwerlich bewiesen werden.

Das Fachhallenhaus (Nr. 1⁴) dieses Falls A1 (Abb. 4-10), das unter Denkmalschutz stand, ist im Jahr 1975 abgebrannt (Gravert-Buch e.V. 1999: 288). Bei Wolf ist das Gebäude als Durchgangshaus mit einseitigem Ausbau des Wohnteils und somit mit L-förmigem Grundriss dargestellt (Abb. 4-07). Es verfügte über Fachwerkwände und mehrere Stuben. Als Ersatzbauten wurden an dem Standort des früheren Fachhallenhauses ein Wirtschaftsgebäude und eine angrenzende Betriebsleiterwohnung (Nr. 3) errichtet (Abb. 4-09). Diese Gebäude haben ca. 170 m² weniger Grundfläche als das abgebrannte Gebäude. Das früher zur Hofstelle gehörende Land ist mittlerweile verkauft (Gravert-Buch e.V. 1999: 288) und es wird keine Landwirtschaft mehr betrieben. Die bei Wolf gezeichnete Scheune (Nr. 2) besteht vermutlich noch mit veränderter Dachdeckung und angebautem Maschinenschuppen (Nr. 6). Ein im Jahr 1966 errichtetes Wohngebäude (Nr. 4) (Abb. 4-13) wurde verkauft und vom Grundstück abgetrennt (Gravert-Buch e.V. 1999: 288). Ein weiteres Grundstück ist später abgetrennt und mit einem Einfamilienhaus (Nr. 5) bebaut worden (Abb. 4-14).

Diese Hofstelle hat sich somit in baulicher und funktionaler Hinsicht vollständig gewandelt – von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit historischem Fachhallenhaus zu drei kleineren Grundstücken mit Wohn- und Gewerbenutzung (Abb. 4-10).

3 Hauser diskutiert jedoch ebenso „Zweifel“ an der „identitätsstiftende[n] Kraft der Dinge“ (Hauser 2001: 96-98).

4 Diese und folgende Bezeichnungen mit Nummern beziehen sich auf die fallspezifischen Axonometrien und die darin nummerierten und mit Angaben versehenen Gebäude im 4. Kapitel.

Das hat Einfluss auf das Erscheinungsbild des Marschhufendorfes, in dem das Grundstück neben vielen anderen aneinandergereiht ist. Ursprünglich bestand das Dorf aus landwirtschaftlichen Hofstellen mit zur Straße giebelständigen Wohnwirtschaftsgebäuden und feldseitigen Nebengebäuden (Abb. 4-11, 4-15). Da dieser Hof kein Einzelfall einer demgegenüber veränderten Bebauung ist, wird heute das Dorfbild durch den Wechsel von historischen und neuen Gebäudetypen bestimmt, die sich insbesondere in ihrer Größe, Morphologie sowie Materialität und in ihrer Nutzung unterscheiden (Abb. 4-12). Gebäude, die normalerweise in Einfamilienhausquartieren stehen, befinden sich hier im Außenbereich. Der Wandel des gebauten Territoriums wird darüber hinaus deutlich an der Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen für die Energieproduktion und -verteilung, mit der auch Konflikte verbunden sind (Mallotky 2013).

Darüber hinaus steht dieser Fall exemplarisch für den Ausbau und den Verkauf von historischen Einbauteilen vor allem der Stuben – ein häufiger Vorgang in den Elbmarschen, den auch die Fälle A2, D1, D2, W1 und W2 zeigen (vgl. Kap. 3.3.4). Wohl aufgrund des prominenten Erwerbers ist dieser Verkauf im Ahnenbuch erwähnt (Gravert-Buch e.V. 1999: 288), denn die bemalten Paneele der Sommerhausstube wurden im Jahr 1964 an den Verleger Axel Springer⁵ verkauft. Sie wurden in ein Gebäude auf Sylt eingebaut und haben dort schon eine über 50-jährige Geschichte. Wie die Holzteile dort eingebaut wurden und wie der Raum genutzt wird, ist nicht bekannt. Der heutige Eigentümer hat eine Dokumentation für die Forschungsarbeit nicht ermöglicht.

5.1.2 Substanzielle Schäden – Fall A2

Werden die alten Gebäude nicht kontinuierlich instandgehalten, so kommt es leicht zu Schäden an der Bausubstanz. Beispielsweise wird das Holz der Tragkonstruktion morsch, wenn Wasser durch ein undichtes Dach eintritt. Je weiter fortgeschritten die Schäden sind, umso aufwendiger und kostenintensiver wird eine Sanierung und umso wahrscheinlicher der Abbruch.

Es zeigen sich an dem Fall A2 überdeutlich die konträren Standpunkte von betriebswirtschaftlichen Anforderungen, Wohnvorstellungen und einem ideellen Erhaltungswillen. Auf diesem Hof besteht noch eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Hofstelle hat sich gegenüber 1940 jedoch vollständig gewandelt. Das im Jahr 1597 erbaute Fachhallenhaus (Nr. 1) wurde seit den 1970er Jahren nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt (Abb. 4-16). Die Familie zog damals in ein daneben neugebautes Einfamilienhaus (Nr. 5), das ihren Vorstellungen vom Wohnen vermutlich besser entsprach und das im Jahr 2015 erweitert wurde. Bis zum Abriss im Jahr 2014 wurde das Fachhallenhaus als Rinderstall genutzt und war zuletzt in sehr schlechtem baulichem Zustand (Telefonat mit X1, 23.07.2018). Dieser Hof ist der Fall mit den meisten Abbrüchen (drei Gebäude) und Neubauten (sechs Gebäude) (Abb. 4-17). Die alte Scheune (Nr. 2) besteht eventuell noch,

5 Axel Springer erhielt im Jahr 1974 gemeinsam mit dem Direktor des Schleswig-Holsteinischen Freilichtmuseums Alfred Kamphausen die Fritz-Schumacher-Medaille der Alfred-Toeffer-Stiftung F.V.S. in Gold für das Engagement in der Denkmalpflege und der Bewahrung von Kulturgütern. (Wikimedia Commons 2019).

hat jedoch ein neues Dach und einen Anbau (Nr. 6) erhalten. Daneben wurde vor dem Jahr 1989 eine Reithalle (Nr. 7) gebaut. Die bei Wolf als neu bezeichnete reetgedeckte Scheune (Nr. 3) wurde vermutlich in den Jahren 2002–03 im Zuge des Baus eines großen Stalls (Nr. 8) abgebrochen. Derzeit wird ein weiterer großer Stall (Nr. 10) errichtet. Die Grundfläche dieser beiden Ställe ist mehr als dreimal so groß wie die des früheren Fachhallenhauses. Somit sind einige gewandelte Anforderungen der modernen Landwirtschaft und Tierhaltung verdeutlicht.

Das ehemals älteste Fachhallenhaus der Krempermarsch war als Kulturgut anerkannt und wurde als „[e]ines der wichtigsten Bauernhäuser des Landes“ (Beseler 1969: 816) bezeichnet. Es hatte bis zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2014 den Status eines einfachen Kulturdenkmals. Das Ringen um die Instandhaltung und zuletzt um die Bewahrung durch die Denkmalschutzbehörden dauerte von den 1950er Jahren bis zum Anfang der 2010er Jahre und endete mit einem Misserfolg. Die Eigentümer waren einer Unterschutzstellung eher ablehnend gegenübergestellt. In die Instandhaltung oder Modernisierung wurde seitens der Eigentümer offenbar wenig investiert. Mehrfach nahmen sie Fördergelder für die Sanierung des Reetdaches in Anspruch. Die Denkmalschutzbehörde finanzierte auch eine Bestandsaufnahme in den 1980er Jahren. In diesem Zusammenhang wurde ein Sanierungs- und Nutzungskonzept erarbeitet, eine Umsetzung erfolgte jedoch nicht. Die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung wurde Anfang der 2010er Jahre offensichtlich. Neben Schäden an Wänden, Fenstern und Reetdach bestanden ebenfalls substanzielle Schäden an der Gründung und dem Traggerüst⁶. (Telefonat mit X1, 23.07.2018) Der Zustand war so schlecht, dass eine Unterschutzstellung seitens der Behörde nicht umgesetzt wurde, da die Sanierung wirtschaftlich nicht zumutbar erschien:

„Wir haben den Fall [zum Thema Abwägung der Belange – Anm. d. Verf.] mit dem ältesten Fachhallenhaus der Krempermarsch gehabt. Wo einfach, wo wir [Denkmalschutzbehörde – Anm. d. Verf.], ja, hintenanstehen mussten, weil einfach auch aufgrund der Bodenverhältnisse⁷ keine andere Möglichkeit übrigblieb, als das Haus dann letzten Endes doch abreißen zu lassen, damit der neue Eigentümer einen neuen Kuhstall bauen konnte. Das ist bitter, aber es ist die Realität.“ (FGE-E5)

Die Denkmalschutzbehörde hat in diesem Fall unterstützend auf einen Erhalt eingewirkt – die wirtschaftlichen Zwänge des Betriebes waren ausschlaggebend für den Abbruch. Die Genehmigung für den Abbruch wurde im Jahr 2014 erteilt. Der Fall wird seitens des Kreisbauamtes als „tragisch“ bewertet (Telefonat mit X1, 23.07.2018). Über die Haltung der Eigentümer kann keine Aussage getroffen werden, da im Rahmen der Forschungsarbeit vor Ort keine Untersuchungen oder Interviews gestattet wurden.

6 Ob diese Schäden einer unterlassenen Instandhaltung oder beispielsweise Materialschwächen oder auch der Absenkung des Grundwasserstandes zuzuschreiben sind, ob sie also im Einflussbereich der Eigentümer lagen oder nicht, wurde nicht weiter untersucht.

7 Anm. d. Verf.: Hiermit ist gemeint, dass ein neuer Stall auf der Warft und nicht auf dem Marschboden errichtet werden sollte, da dort der Boden verdichteter und die Gebäudegründung einfacher zu realisieren ist. Der jetzt im Bau befindliche Stall liegt allerdings neben dem ehemaligen Fachhallenhaus und nicht genau an gleicher Stelle. Um den Neubau zu realisieren, hätte demnach das Fachhallenhaus nicht abgebrochen werden müssen.

Mit der dynamischen baulichen Entwicklung auf dieser Hofstelle geht ein vollständig veränderter räumlicher und atmosphärischer Eindruck einher (Abb. 4-17, 4-20). Während 1940 das Fachhallenhaus auf der Warft den baulichen Schwerpunkt dieses Ortes bildete (Abb. 4-18), befindet sich hier heute ein unbebauter Platz, der als Wirtschaftshof und Lagerfläche genutzt und von zwei Seiten baulich gerahmt wird (Abb. 4-19). Es kann geschlossen werden, dass bei den Eigentümern die Repräsentation mithilfe von Gebäuden eine geringere Rolle spielt als zu früheren Zeiten. Ein gestalterisch anspruchsvoller Neubau ist zumindest im Luftbild nicht erkennbar (Abb. 4-20). Der Erhaltung oder der längerfristigen Weiternutzung von historischem Baubestand im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung wird von den Eigentümern, anders als beim Fall D1, offenbar keine Bedeutung beigemessen (FGE). Relevant erscheinen primär, wie in den Fällen W3 und W1, die Bedingungen der Landwirtschaft und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Verbleib der Einbauten von Sommerhaus und Stube⁸. Beide verkauften die Eigentümer in den 1970er Jahren im Zuge des Auszugs aus dem Gebäude. Die Sommerstube mit Bemalungen von 1840 wurde in ein Gebäude an der Nordseeküste eingebaut, das mittlerweile abgebrannt ist (Telefonat mit X1, 24.01.2019) (Scheer 2014b: 140). Die 200-Jahre alten Eichenpaneele der beheizten Stube (Döns) wurden in das Fachhallenhaus des benachbarten Hofes Looft (H1) eingebaut, dessen eigene Ausstattung nicht mehr vorhanden war (vgl. Kap. 5.4).

5.2 MUSEALISIERUNG

Die Translozierung⁹ und Musealisierung von Gebäuden kommt selten vor und ist nicht unumstritten (vgl. Kamphausen 1975: 68-70; Bedal 1983: 60-61; Volmer 2018). Der Kunsthistoriker und frühere Direktor des Freilichtmuseums in Molfsee, Alfred Kamphausen, spricht im Zusammenhang mit dem Ortswechsel von einer „Verfremdung“ der Gebäude (Kamphausen 1982a: 8) und doch stelle angesichts der häufigen Schwierigkeiten des Erhalts vor Ort die Musealisierung für ihn die „bestmögliche“ „Form der Bewahrung“ dar (Kamphausen 1982a: 9). Für die Musealisierung gelten ähnliche Vorbedingungen wie für den Abbruch (Kap. 5.1): die wissenschaftliche Ebene der Bewertung als Kulturgut und die praktische Ebene des Gebrauchs stehen sich nicht mehr harmonisch, sondern konträr gegenüber. Für den Eigentümer unbrauchbar geworden, werden dem Gebäude aus anderer Sichtweise ideelle Werte als Kultur- und Geschichtszeugnis zugesprochen. Auch bei den musealisierten Fällen werden Gebäude abgetragen – sie gehen jedoch nicht verloren, sondern werden in Freilichtmuseen wiederaufgebaut. Manches Gebäude, das in der Region leer stand und dem Verfall überlassen war, wurde dadurch „gerettet“ (Thiede 1982: 31; vgl. Hauser 2001: 84). Der Begriff der Rettung taucht in der Literatur und in Gesprächen immer wieder auf. Es

8 Bedal erwähnt unter anderem die Wandmalereien im Sommerhaus und den Einbau einer Stube von etwa 1800 aus einem anderen Gebäude ungefähr 100 Jahre später (Bedal 1977: 315).

9 Fred Kaspar führt aus, dass unter dem Begriff Translozierung ein „sehr weites Spektrum unterschiedlicher Verfahren“ verstanden wird. Auch wenn, wie Kaspar erklärt, der Begriff somit nicht genau die jeweiligen Vorgänge definiere (Kaspar 2018: 15), wird er hier als Überbegriff verwendet und in den beiden Fallbeschreibungen jeweils präzisiert.